



Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase-Bever“

Stellenprofil Verbandsgeschäftsführer (m/w/d)

Aus Gründen der verbesserten Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keinerlei Wertung.

Inhalt

1.	Aufgabenbeschreibung (Übersicht)	3
2.	Beschreibung der Tätigkeiten/Arbeitsvorgänge	3
2.1	Führung der Geschäfte des UHV und der angeschlossenen Wasser- und Bodenverbände	3
2.2	Zusammenarbeit mit den kommunalen Verbandsmitgliedern bzw. Einzelmitgliedern der Wasser- und Bodenverbände	4
2.3	Einhaltung und Beachtung der verbands- und wasserrechtlichen Vorgaben unter Berücksichtigung des Umwelt- und Naturschutzrechts sowie der europarechtlichen Richtlinien	4
2.4	Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit	5
2.5	Wahrnehmung der Aufgaben als Träger öffentlicher Belange	5
2.6	Betriebsorganisation fachlicher, finanzieller und personeller Art	5
3	Erforderliche Fachkenntnisse	6
4	Dienstliche Beziehungen und Kontakte	7
4.1	Dienstliche Beziehungen zu den Verbandsorganen des/der Unterhaltungsverbandes/Wasser- und Bodenverbände und den ehrenamtlichen Schaubeauftragten	7
4.2	Dienstliches Verhältnis zu den Verbandsmitgliedern	7
4.3	Dienstliche Beziehungen zur Fachaufsicht und zu Fachbehörden	8
4.4	Dienstliche Beziehungen zum „Netzwerk“	8
4.5	Dienstliche Beziehungen als Träger öffentlicher Belange	9
4.6	Dienstliche Beziehungen zu den Mitarbeitern des Verbandes	9
4.7	Dienstliche Beziehungen zu Prüfinstitutionen	9
4.8	Dienstliche Beziehungen zu Büros und Firmen	10
5	Handlungsspielraum	10
6	Verantwortung	10
6.1	Ausführungsverantwortung	10
6.2	Leitungsverantwortung	11

1. Aufgabenbeschreibung (Übersicht)

- Führung der Geschäfte des UHV und der angeschlossenen Wasser- und Bodenverbände
- Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes
- Zusammenarbeit mit den kommunalen Verbandsmitgliedern bzw. Einzelmitgliedern der Wasser- und Bodenverbände
- Einhaltung und Beachtung der verbands- und wasserrechtlichen Vorgaben unter Berücksichtigung des Umwelt- und Naturschutzrechts sowie der europarechtlichen Richtlinien
- Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit
- Wahrnehmung der Aufgaben als Träger öffentlicher Belange

2. Beschreibung der Tätigkeiten/Arbeitsvorgänge

2.1 Führung der Geschäfte des UHV und der angeschlossenen Wasser- und Bodenverbände

Der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung des Unterhaltungsverbandes und der ihm durch Vertrag angeschlossenen Wasser- und Bodenverbände. Die ehrenamtlich tätigen Ausschuss- und Vorstandsmitglieder in der Führungsebene des Verbandes können immer nur zu einem gewissen Teil fachkundig auf den Gebieten sein, auf die sich die Tätigkeit des UHV und damit die Verantwortung des Ehrenamtes erstreckt. Es ist eine wichtige Aufgabe des Geschäftsführers, vollständige Informationen über alle die Verbands- und Amtsführung betreffenden Angelegenheiten zugänglich zu machen und entsprechend aufzubereiten. Damit liegt es in der Zuständigkeit des Geschäftsführers, die fachlichen Voraussetzungen für die vertrauens- und verantwortungsvolle ehrenamtlich-kollegiale Verbandsführung in Selbstverantwortung zu schaffen. Im Gegensatz zur kommunalen Mitgliedschaft des Unterhaltungsverbandes werden die Wasser- und Bodenverbände einzelmitgliedschaftlich als selbständige Verbände geführt. Der Prozess der Meinungsbildung in den ehrenamtlichen Verbandsführungen ist oft von individuell-persönlichen Interessenlagen bestimmt. Es bedarf einer großen Aufmerksamkeit und stetiger Einflussnahme, die anschließende Beschlussfassung an die gesetzlichen, verbandsrechtlichen und fachlichen Verbindlichkeiten zu knüpfen. Dies dient letztlich auch zum Schutz des Prinzips der Selbstverwaltung und dem Schutz der Akteure selbst.

2.2 Zusammenarbeit mit den kommunalen Verbandsmitgliedern bzw. Einzelmitgliedern der Wasser- und Bodenverbände

Verbandsmitglieder sind die Kommunen und Wasser- und Bodenverbände im Verbandsgebiet, die sich auf dem speziellen Tätigkeitsfeld des Verbandes in Selbstverwaltung „zwangsweise“ zusammengefasst sehen und die ihre jeweilig sehr unterschiedliche Betroffenheit und Interessenlage in den Verband hineinbringen. Übergreifendes Interesse aller ist die Begrenzung der wirtschaftlichen Belastung durch den jährlichen Verbandsbeitrag auf ein tragbares Maß. Aufgabe des Geschäftsführers ist, die Standpunkte und Interessenlagen der Mitglieder ausgleichend zusammenzuführen und im praktischen Verbandshandeln sowie in der Vorbereitung der Beschlussfassung durch die Verbandsorgane zur Geltung zu bringen, um daraus ein wertschätzendes, widerspruchsfreies, transparentes, vertrauensbildendes und zugleich wirtschaftliches Gesamtbild der Verbandstätigkeit zu erreichen.

Alle weiteren Tätigkeiten des Geschäftsführers fokussieren sich auf drei Aufgabenschwerpunkte: ehrenamtliche Verbandsführung, Grundlagen der Verbandsverfassung und den Ausgleich von Mitgliederinteressen. Alle zusammen bestimmen die Stabilität des Verbandes und seiner Wirksamkeit nach innen und außen.

2.3 Einhaltung und Beachtung der verbands- und wasserrechtlichen Vorgaben unter Berücksichtigung des Umwelt- und Naturschutzrechts sowie der europarechtlichen Richtlinien

Die Grundlagen des Wasserverbands- und Wasserrechts sowie die Vorgaben des Umwelt- und Naturschutzrechts sind vielfach in Form von unbestimmten Rechtsbegriffen (z.B. „ordnungsgemäßer Zustand für den Wasserabfluss“) festgesetzt und bedürfen daher einer fortwährenden Diskussion und Interpretation, die zudem durch eine fortschreitende Rechtsprechung befördert werden. Es ist Aufgabe des Geschäftsführers, den Verband intensiv an den Entwicklungsprozessen dieser politischen Vorgaben im Hinblick seiner satzungsgemäßen Richtlinien aktiv zu beteiligen. Einen hohen Stellenwert hat die Befassung mit Vorgängen, die wirtschaftliche und organisatorische Auswirkungen auf die Verbandsaufgaben haben können. Insbesondere der europarechtliche Einfluss im Hinblick auf ein sich ständig wandelndes Wettbewerbsrecht und die daraus resultierenden steuerrechtlichen Anpassungen können Auswirkung auf die Verbandssatzung und auf das Verhältnis zwischen Verband und Mitglieder haben. Die Novellierungen des Wasser- und Naturschutzrechts sowie die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie werden auch zukünftig die als Einschränkung der selbstverwaltenden Verbandstätigkeit empfundenen Reglementierungen des operativen Handels des Verbandes beeinflussen. Derartige Prozesse sind vom Geschäftsführer für die verbandliche Meinungsbildung zu erschließen und in der öffentlichen Wahr-

nehmung zu verstärken und in jeder geeigneten Weise auch unter Zuhilfenahme des Netzwerkes zu vertreten.

2.4 Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit

Die Positionierung des Verbandes nach außen im Netzwerk aller im Fachgebiet vertretenden Behörden, Institutionen, Verbände, Kooperationen, Vereine und der allgemeinen Öffentlichkeit ist an die persönliche Beteiligung des Geschäftsführers gebunden. Die im Netzwerk empfangenen fachlichen, rechtlichen und gesellschaftlichen Impulse begründen die Weiterentwicklung des Verbandes. Neben den Behörden allgemeiner und fachlicher Art sind die wichtigsten Partner der Dachverband Hase als Zusammenschluss der vier UHV im Einzugsgebiet der Hase, in dessen Mitgliederversammlung der Geschäftsführer satzungsgemäß delegiert ist, der Wasserverbandstag e.V. als Dachorganisation der verbandlichen Gewässerunterhaltung und Träger der Prüfstelle, in dessen Arbeitskreisen der Geschäftsführer mitarbeitet sowie der Verein zur Revitalisierung der Haseauen e.V., der bei der Finanzierung von Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung in Verbandsträgerschaft mitwirkt. Im überregionalen Arbeitskreis „Natur- und Artenschutz in der Gewässerunterhaltung“ des Nieders. Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vertritt der Geschäftsführer die Interessen eines selbstverwaltenden Unterhaltungsverbandes.

2.5 Wahrnehmung der Aufgaben als Träger öffentlicher Belange

Die Verbandsmitglieder als Träger der kommunalen Planungshoheit sind neben der Landwirtschaft/Flurbereinigung und den Betreibern von Energie-Infrastruktur die wichtigsten raumwirksamen Akteure im Verbandsgebiet. Der Geschäftsführer vertritt in den Planungsprozessen der Kommunen und der übrigen Träger den Verband als Träger öffentlicher Belange und wirkt auf diese Weise auf verbandsverträgliches Verhalten hin. Der Schutz des Verbandes und die nachhaltige Sicherung der Gewässer, insbesondere der Verbandsgewässer stehen im Mittelpunkt.

2.6 Betriebsorganisation fachlicher, finanzieller und personeller Art

Die Feststellung des Bedarfs an Personal, Maschinen und Geräten sowie Werkstätten und anderen Räumlichkeiten, die der Verband vorhalten muss, ist die Leitungsaufgabe des Geschäftsführers im betriebsorganisatorischen Bereich nach innen. Er stellt sicher, dass die gesamte Betriebsorganisation hohen Qualitätsansprüchen hinsichtlich effizienter, rechtssicherer, umweltgerechter, arbeitssicherer, ökonomischer und sozialer Aufgabenerledigung genügt. Wichtige Schnittstelle ist die Aufgabe der Personalführung einschließlich Personaleinsatz und -qualifikation.

3 Erforderliche Fachkenntnisse

Für die satzungsgemäße und rechtlich vorgeschriebene Erfüllung der Aufgaben des Verbandes sind umfangreiche und vielfältige Gesetzeskenntnisse, Fachwissen und Spezialkenntnisse unumgänglich. Neben den maßgeblichen Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und der Wasserrechte (NWG, WHG, Schau- und Unterhaltungsverordnungs-VO LK OS, EU-Wasserrahmenrichtlinie) sind die naturschutzrechtlichen Vorgaben (BNatSchG, Nieders. Naturschutzgesetz, FFH-Richtlinie) für die Verbandsarbeit besonders eingreifend. Aber auch die baurechtlichen Vorschriften (BauGB, NBauO) können die Arbeit des Verbandes betreffen.

Ziele der Wasserwirtschaft und somit die Aufgabe der Gewässerunterhaltung werden in den Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplänen im Zuge der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, aber auch im Regionalen Raumordnungsprogramm und im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück platziert. Die Einordnung der Belange des Verbandes in die v.g. Rechtsnormen setzt eine umfassende Fachkenntnis des Geschäftsführers im Hinblick auf wasserwirtschaftliche Grundlagen wie Gewässerentwicklungsplanung, Gewässertypisierung, Abflussverhalten, Hydraulik und landschaftsökologische Kenntnisse zur Fließgewässerentwicklung und zu Biotopverbundsystemen sowie zum Arten- und Biotopschutz voraus. Wissenschaftliche Erkenntnisse, wie z.B. die Wirkung von abgelagerten Sedimenten in Gewässern, die in Zusammenarbeit mit den Hochschulen gemeinsam erhoben werden, dienen dazu, den Verband auch für zukünftige, voraussichtlich kostenintensive Aufgaben gut aufzustellen. Der interne Betriebsablauf des Verbandes wird in Zukunft auch durch die novellierten Vorgaben des Steuerrechts beeinflusst. Im Hinblick auf das aktuelle Umsatzsteuergesetz (UStG) ist der Verband im Rahmen seines wirtschaftlichen Handelsgut aufgestellt. Kenntnisse über die aktuelle Maschinenteknik und deren Einsatzbereiche für eine den ökologischen Vorgaben gerecht werdende Gewässerunterhaltung sind ebenso wichtig wie die Anschaffung von co²-minimierenden Maschinen und Geräten. Für die Personalbewirtschaftung sind u.a. Kenntnisse über das Tarifrecht (TVöD) und das Teilzeitarbeitsgesetz (TzBfG) von entscheidender Wichtigkeit, die in der Geschäftsführung eine maßgebliche Stellung einnehmen. Es sind hier nur die wichtigsten Vorschriften benannt, die im Aufgabengebiet des Geschäftsführers schwerpunktmäßig angewandt werden. Rechtsvorschriften wie z.B. die Landeshaushaltsordnung (LHO), die zwar grundlegend bedeutend für den Verband sind, sind den Aufgabengebieten der zuständigen Mitarbeiter zugeordnet.

4 Dienstliche Beziehungen und Kontakte

4.1 Dienstliche Beziehungen zu den Verbandsorganen des/der Unterhaltungsverbandes/Wasser-und Bodenverbände und den ehrenamtlichen Schaubeauftragten

Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers. Im Arbeitsverhältnis ist der Vorstand also Empfänger der Arbeitsleistung. Die Zielsetzung in Bezug auf die ehrenamtliche Verbandsführung besteht darin, die Voraussetzungen für die rechts-sichere und erfolgreiche Wahrnehmung der Verantwortung zu schaffen. Das ehrenamtliche Schaubeamt mit ca. 35 berufenen Schaubeauftragten ist das Kontrollorgan des Verbandes. Die Schaubeauftragten bewerten und legen in der jährlichen und rechtlich vorgeschriebenen Gewässerschau fest, inwieweit die rechtlich aufgetragene Pflichtaufgabe der Gewässerunterhaltung erfüllt wurde und welche Unterhaltungsmaßnahmen zukünftig erforderlich sind. Die Ergebnisse der erstellten Schauprotokolle sind in den jährlich aufzustellenden Unterhaltungsplan einzuarbeiten, der gleichzeitig als Arbeitsauftrag für den Verband dient. Aufgabe des Geschäftsführers ist, die berufenen Schaubeauftragten zu schulen und über die rechtlichen und fachlichen Entwicklungen und Erfordernisse in der Gewässerunterhaltung permanent zu informieren.

4.2 Dienstliches Verhältnis zu den Verbandsmitgliedern

Die satzungsgemäße Repräsentanz der Mitglieder in den Organen des Verbandes durch Wahlen ist Kern der verbandlichen Selbstverwaltung. Als Ansprechpartner dienen hier die Verwaltungsspitzen der Mitgliedskommunen. Umfassende Informationen über alle Verbandsbelange werden in den Räten und Ausschüssen sowie den Verwaltungen zur Verfügung gestellt. Mit den jeweiligen Finanzabteilungen werden Fragen im Hinblick auf Verbandsbeiträge bzw. Beitragsumlage erörtert. Bei der Beteiligung an Planungen und Maßnahmen der Kommunen, wobei insbesondere die Bauleitplanung zu nennen ist, sind die verbandlichen Interessen und Anforderungen zu vertreten und zu schützen. Mit den Bau- und Planungsabteilungen werden zudem Gewässerentwicklungsmaßnahmen erarbeitet, die für die gemeindliche Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft zur Verfügung stehen können. Satzungsgemäß und mit dem Abschluss von Vereinbarungen können die Maßnahmen durch den Regiebetrieb des Verbandes satzungskonform, fachlich hochwertig und wirtschaftlich realisiert werden.

4.3 Dienstliche Beziehungen zur Fachaufsicht und zu Fachbehörden

Die Rechtsaufsicht für den Verband ist der Landkreis Osnabrück, untere Wasserbehörde. Der Geschäftsführer hält alle Informationen, die im Rahmen der Rechtsaufsicht abgefragt werden können, vor und informiert über alle aufsichtsrelevanten Sachverhalte mit dem Ziel, eine effektive Rechtsaufsicht zu ermöglichen. Die Erstbearbeitung von Eingriffen der Rechtsaufsicht fällt in die Zuständigkeit des Geschäftsführers. Ansprechpartner ist der Leiter der unteren Wasserbehörde.

Die fachliche Abstimmung der Verbandstätigkeit im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften wird durch den Geschäftsführer im Rahmen von Ortsterminen, Fachkonferenzen, Dokumentationen und Stellungnahmen sowie im fachlichen Informationsaustausch mit dem Ziel vollzogen, dem rechtlich geforderten und selbst gesetzten hohen Qualitätsanspruch zu genügen. Als Ansprechpartner fungiert hier die untere Wasserbehörde mit anderen Fachbehörden.

Im Rechtsbereich des Natur- und Artenschutzes sowie der europarechtlichen Naturschutzvorgaben (FFH-RL) ist insbesondere die Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden wichtig und notwendig. Eine unzureichende Abstimmung wäre kontraproduktiv und in der öffentlichen Wahrnehmung nicht zu rechtfertigen. Neben den unteren Naturschutzbehörden sind der Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (z.B. Leitfaden Artenschutz und Gewässerunterhaltung) und die anerkannten Naturschutzvereinigungen als weitere Ansprechpartner zu nennen.

Die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie liegt zwar im Zuständigkeitsbereich des Landes wird aber zunehmend schleichend auf die Verbände, nicht zuletzt durch die Novellierung der Wassergesetze, verlagert. Dem Geschäftsführer obliegt es, die Interessen des Verbandes in den gesetzgebenden Verfahren zu wahren und bei der Aufstellung von Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanungen seitens der Fachbehörde des Landes kritisch mitzuwirken. Ansprechpartner ist der Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

4.4 Dienstliche Beziehungen zum „Netzwerk“

Der Verband ist zur Steigerung seiner Wirksamkeit und zur Absicherung seiner Stellung in ein weit gespanntes Netzwerk aus Behörden, Verbänden, Institutionen, Vereinen, Hochschulen, Initiativen und berufsständischen Vereinigungen eingebunden. In diesem Netzwerk vertritt der Geschäftsführer für den Verband Belange, die sich aus der Verbandsverfassung, aber auch aus wassertechnischen und gewässerökologischen Inhalten ergeben. Dabei werden organisatorische, administrative, fachliche und gesellschaftliche Impulse aufgenommen und an die Verbandsorgane weitergegeben. Der Geschäftsführer vertritt den Verband als Mitglied der Mitglieder-

versammlung, Angehöriger von Facharbeitskreisen und Teilnehmer an Konferenzen in den unterschiedlichen Gruppierungen.

4.5 Dienstliche Beziehungen als Träger öffentlicher Belange

Der Verband ist im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgabe aufgefordert, als Träger öffentlicher Belange die Verbandsinteressen bei genehmigungsbedürftigen Verfahren darzustellen und zu vertreten. Der Geschäftsführer nimmt diese Aufgabe durch die Mitwirkung an Antragskonferenzen, Erörterungsterminen, Ortsterminen sowie durch die Abgabe von fristgerechten Stellungnahmen wahr. Dabei ist es unumgänglich mit Antragstellern, Planungs- und Gutachterbüros, Genehmigungs- und Fachbehörden und bei Umsetzung der Vorhaben mit den ausführenden Firmen Kontakt zu halten.

4.6 Dienstliche Beziehungen zu den Mitarbeitern des Verbandes

Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Das beinhaltet Auswahl, Einstellung, Eingruppierung, Beurteilung, Einsatz, Förderung/Fortbildung, Gesundheit/Arbeitssicherheit, Vertragsaufhebung, Abmahnung und Entlassung von Mitarbeitern. In Zusammenarbeit mit den benachbarten Unterhaltungsverbänden werden in jährlich stattfindenden Schulungen die Mitarbeiter über die aktuellen Erkenntnisse und Notwendigkeiten im Umgang mit den naturschutzrechtlichen Vorgaben in der Gewässerunterhaltung informiert. Ziel ist es, in der praktischen Arbeit ein rechtskonformes Handeln des Verbandes zu gewährleisten. Der Geschäftsführer konzipiert die Schulungsinhalte, bereitet die Termine vor und ist für die Durchführung verantwortlich.

4.7 Dienstliche Beziehung zu Prüfinstitutionen

Die umfassende Verbandsprüfung wird jährlich durch die Prüfstelle für die Wasser- und Bodenverbände beim Wasserverbandstag e.V. vorgenommen. Sektorale Prüfungen führen die Finanzverwaltung und die Träger der Sozialversicherung durch. Der Geschäftsführer verantwortet die Vorbereitung, Durchführung, Besprechung der Prüfungen und die Bearbeitung evtl. Prüfbemerkungen.

Die Einhaltung zahlloser Prüfverpflichtungen im technischen, gesundheitstechnischen und arbeitssicherheitstechnischen Bereich ist die Voraussetzung für die Haftungsfreistellung der Verbandsleitung im Schadensfall. Die Organisation und Überwachung obliegen dem Geschäftsführer. Gesprächspartner sind die Prüfer bzw. Mitarbeiter der Prüfinstanzen wie technische Überwachungsvereine, Berufsgenossenschaft, Betriebsarzt, Sicherheitsingenieur etc.

4.8 Dienstliche Beziehungen zu Büros und Firmen

Der Verband bedient sich Sachverständiger, Planer, Gutachter und ausführender Firmen zur Erledigung seiner Aufgaben. Der Geschäftsführer vertritt den Verband als Auftraggeber bei der Erledigung der Maßnahmenziele und Bestimmung der fachlichen Vorgaben sowie Ausschreibung, Auftragsvergabe, Abnahme und Abrechnung.

5 Handlungsspielraum

Der Verband wird über die Zielvorstellungen geführt, die von der ehrenamtlichen Verbandsführung entwickelt werden. Für den operativen Bereich wird jährlich ein Unterhaltungsplan für das kommende Jahr aufgestellt, der u.a. die Ergebnisse der vorgeschriebenen Gewässerschau dokumentiert. Der haushaltswirtschaftliche Bereich wird in einem Haushaltsplan mit integriertem Stellenplan niedergeschrieben. Auf der Ebene des Geschäftsführers wird dies im Hinblick auf Stärkung der Wirtschaftlichkeit, Gewährleistung der Rechtssicherheit, Wahrung der Zweckmäßigkeit und Fortführung der Verbandsentwicklung abstrakt und inhaltlich beschrieben. Die Ziele verfolgt der Geschäftsführer im Rahmen der durch die Rechtsnorm und Vorstandsbeschluss gesetzten Grenzen in der Verantwortung gegenüber der Verbandsführung. Durch die Wahl und Ausführung werden geeignete Tätigkeiten, Vorgehensweisen, Methoden, Abstimmungen, Vereinbarungen, Anordnungen und Beteiligungen nach eigenem Ermessen ausgeführt und vollzogen. Der Geschäftsführer ist jederzeit verpflichtet, gegenüber dem Vorstand, dem Ausschuss und der Rechtsaufsicht Rechenschaft abzulegen.

6 Verantwortung

6.1 Ausführungsverantwortung

Nutznieser der umfangreichen Verbandstätigkeit sind die Verbandsgewässer unter Berücksichtigung der verbands- und wasserrechtlichen Pflichten sowie der umwelt- und naturschutzrechtlichen Vorgaben. Der Geschäftsführer trägt gegenüber den Verbandsorganen, der Rechtsaufsicht, den Prüfinstitutionen, den Genehmigungs- und Fachbehörden, den Projektträgern, den Planungs- und Gutachterbüros sowie der Öffentlichkeit dafür die volle Verantwortung.

6.2 Leitungsverantwortung

Dem Geschäftsführer sind alle 21 Mitarbeiter der Geschäftsstelle und des Bauhofes sowie alle Saisonkräfte dienstrechtlich unterstellt.

Der Geschäftsführer ist für die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Erfordernisse nach dem TVöD verantwortlich. Alle arbeitssicherheitsrelevanten sowie gesundheits- und sozialrelevanten Fragestellungen werden voll umfänglich organisiert. Der interne Betriebsablauf wird über einen Organisationsplan abgewickelt.

Der Geschäftsführer ist gegenüber allen Mitarbeitern weisungsbefugt.

Der Geschäftsführer ist für die Aufstellung des Haushaltsplanes mit integriertem Stellenplan voll umfänglich verantwortlich. Für die Bewirtschaftung des Maschinen- und Gerätebestandes sind umfangreiche Investitionen einzuplanen und vorzuhalten, die eine betriebswirtschaftlich positive Abwicklung der Unterhaltungsmaßnahmen gewährleisten. Zudem sind Mittel für die Erhaltung und Instandsetzung des Verbandseigentums vorzuhalten.